|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0296 |
| Titel | N 4.2.9, Bauwerk 608.10 (Unterführung Seuzacherstrasse) |
| Datum | 02.02.1994 |
| P. | 152 |

[*p. 152*] Mit dem im Zusammenhang mit der N 4.2.9, Henggart bis Verzweigung N4/N1, neu erstellten Bauwerk wird die Seuzacherstrasse unter der SBB-Linie und einem Flurweg geführt. Mit RRB Nr. 2245/1992 wurde das vom Ingenieurbüro Jungo AG, Zürich, ausgearbeitete Detailprojekt genehmigt. Das Bundesamt für Strassenbau (ASB) hat das Projekt am 1. Mai 1992 genehmigt.

Gemäss bereinigtem Kostenvoranschlag belaufen sich die Bruttokosten auf insgesamt Fr. 6 180 000. Da durch die Erstellung der Strassenunterführung zwei automatisierte Bahnübergänge sowie ein unbewachter Übergang dauernd geschlossen werden können, leisten die SBB an die Baukosten einen Beitrag von Fr. 200 000.

Das Bauwerk Nr. 608.10 liegt nicht im engeren Nationalstrassenperimeter. Der Niveauübergang muss jedoch im Hinblick auf den Mehrverkehr während des Baus der Nationalstrasse und später infolge Rekultivierung der heutigen Staatsstrasse Hettlingen-Henggart saniert werden. Das ASB verlangt für dieses Bauvorhaben vom Kanton einen kleinen Interessenbeitrag in der Höhe von 5% der Baukosten. Aufgrund dessen sind 95% der Aufwendungen oder Fr. 5 681 000 subventionsberechtigt. Die restlichen 5%, d. h. Fr. 299 000, gehen zu Lasten des Kantons, Konto 3014.5021, Bau Nationalstrassen; nicht bundesanteilsberechtigte Kosten. Hiefür ist ein Teilobjektkredit zu bewilligen.

Die bundesanteilsberechtigten Kosten sind in dem mit RRB Nr. 3908/ 1988 bewilligten Gesamtkredit von 120 Millionen Franken enthalten. Die im laufenden Rechnungsjahr anfallenden Ausgaben sind durch den Staatsvoranschlag 1994 gedeckt.

Das ASB hat am 23. Juni 1992 einen Objektkredit von Fr. 4 544 800 (Bundesanteil = 80% von Fr. 5 681 000) bewilligt.

Die öffentliche Submission der Belagsarbeiten ergab zehn Angebote und eine Variante mit Offertsummen von Fr. 448 988.80 bis Fr. 572 433.45. Es rechtfertigt sich, die Abdichtungs- und Belagsarbeiten sowie die Randabschlüsse an die Egolf AG, Zürich, zur bereinigten Offertsumme von Fr. 460 874.50 gemäss Offerte vom 10. Dezember 1993 zu vergeben. Die Summe kann sich allenfalls für Regiearbeiten und Unvorhergesehenes um 15% auf Fr. 530 000 erhöhen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die nicht bundesanteilsberechtigten Kosten der Unterführung Seuzacherstrasse (BW 608.10) in der N4.2.9 wird zu Lasten des Kontos 3014.03.5021, Bau von Nationalstrassen; nicht bundesanteilsberechtigte Kosten, ein Teilobjektkredit von Fr. 299 000 bewilligt.

II. Die Abdichtungs- und Belagsarbeiten sowie die Randabschlüsse werden an die Egolf AG, Zürich, zur bereinigten Offertsumme von Fr. 460 874.50 gemäss Angebot vom 10. Dezember 1993 vergeben. Die Summe kann sich allenfalls für Regiearbeiten und Unvorhergesehenes auf Fr. 530 000 erhöhen.

Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 3014.03.5020, Bau von Nationalstrassen, Konto 9.608.10 (95°7o) und des Kontos 3014.03.5021, Bau von Nationalstrassen; nicht bundesanteilsberechtigte Kosten (5%).

III. Mitteilung an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]